

► Inhalt

► Standardfälle Schuldrecht

- | | |
|---|----|
| ► Fall 1: <i>Rutschiges Geschäft</i> | 7 |
| • Schuldrecht AT | |
| • Culpa in contrahendo | |
| ► Fall 2: <i>Nur gefällig und unverbindlich?</i> | 15 |
| • Haftung im Gefälligkeitsverhältnis | |
| ► Fall 3: <i>Teure Digitalkamera</i> | 23 |
| • Unmöglichkeit | |
| • Annahmeverzug | |
| • Drittschadensliquidation | |
| ► Fall 4: <i>Drachenflug</i> | 37 |
| • Allgemeines Leistungsstörungsrecht | |
| ► Fall 5: <i>Zwergkaninchen</i> | 43 |
| • Allgemeines Leistungsstörungsrecht | |
| • Gefahrtragung | |
| ► Fall 6: <i>Schwimmen statt Warten</i> | 50 |
| • Schuldnerverzug | |

▶ Fall 7: <i>Der günstige Staubsauger</i>	57
• Kaufrecht	
• Rücktritt	
▶ Fall 8: <i>Autokauf</i>	69
• Kaufrecht	
• Schadensersatz	
▶ Fall 9: <i>Kopierer in Flammen</i>	78
• Kaufrecht	
• Schadensersatz	
• weiterfressender Mangel	
▶ Fall 10: <i>Aus eins mach zwei</i>	87
• Mietrecht	
• Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	
▶ Fall 11: <i>Bauer Boltes Hütte</i>	96
• Werkvertrag	
• Gefahrtragung	
▶ Fall 12: <i>Gemäldesammlung</i>	104
• Werkvertrag	
• Gewährleistung	
• Kündigung	
▶ Fall 13: <i>Nur aus Liebe?</i>	112
• Bürgschaftsrecht	
• Ehegattenbürgschaft	

► Vorwort

Die „Standardfälle Schuldrecht“ sind eine Sammlung von Fällen, die teilweise als Besprechungsfälle für Arbeitsgemeinschaften im Schuldrecht entstanden, teilweise aber auch original als Klausuren gelaufen sind. Bei Besprechungen und in den Korrekturen zutage getretene Schwierigkeiten der Studierenden haben, namentlich in Gestalt der vielfach eingefügten Hinweise, Eingang in die Lösungen gefunden, um zur Fehlervermeidung beizutragen.

Ziel dieses Skripts ist es, anhand ausgewählter Standardkonstellationen die wichtigsten **Grundzüge des Schuldrechts** darzustellen und punktuell auch zu vertiefen. Ein systematisches Lehrbuch und den Besuch einer Vorlesung kann und will es nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

Die Fälle wurden so ausgewählt und zusammengestellt, dass die immer wiederkehrenden Grundlagen des Schuldrechts in verschiedenen Fallgestaltungen erarbeitet bzw. wiederholt werden können. Die **klausurorientierte Darstellung** ermöglicht es dabei, sich zugleich auch **Falllösungstechnik** sowie **juristischen Argumentations- und Formulierungsstil** anzueignen. Die gute Klausur zeichnet sich nämlich nicht durch die schablonenartige Verwendung auswendig gelernter Schemata, sondern durch Verständnis und juristische Argumentation aus.

Dabei kommt es auch weniger auf möglichst viel Detailwissen als vielmehr auf eine sichere Beherrschung der Grundlagen an. Zu deren Aneignung oder Wiederholung möchte dieses Skript einen Beitrag leisten.

Jan Niederle

Fall 1: Rutschiges Geschäft

► **Thema:** Schuldrecht AT, Culpa in contrahendo

Um sich über die Eigenschaften eines auf dem Markt neu erschienenen Smartphones zu informieren, begibt sich der technikbegeisterte Torben (T) in das kleine Handygeschäft des Erik (E).

Die bei E angestellte Putzfrau (P) war kurz zuvor damit beschäftigt, den Boden zu wischen. Um diese für sie stets lästige und zeitraubende Putzarbeit zu beschleunigen, hat P im Gegensatz zu ihrer bisherigen Vorgehensweise dieses eine Mal auf das Abziehen des Wischwassers verzichtet, so dass sich in den Gängen vereinzelt ein glatter Wasserfilm gebildet hat.

Als T zu den Regalen mit den Smartphones geht, rutscht er aus und fällt derart unglücklich auf seinen Arm, dass er sich diesen dabei bricht.

T verlangt von E Schadensersatz für die Behandlungskosten. E weist das Ersuchen des T mit dem Argument zurück, dass nicht er, sondern P gehandelt hat.

Kann T von E Schadensersatz verlangen?

I. Anspruch des T gegen E aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II Nr. 2
2. Verletzung einer Pflicht i.S.d. § 241 II
3. Verschulden, § 280 I 2
4. Schaden, § 249 ff.
5. Ergebnis: Anspruch des T gegen E aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II (+)

II. Anspruch des T gegen E aus § 831 I

1. Verrichtungsgehilfe
2. Widerrechtliche Schädigung eines Dritten
3. In Ausführung der Verrichtung
4. Ausschluss der Ersatzpflicht gem. § 831 I 2
5. Ergebnis: Anspruch des T gegen E aus § 831 I (-)

I. Anspruch des T aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB¹

T könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II auf Schadensersatz haben.

1. Das bereits vor der Schuldrechtsreform vom 01.01.2002 gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* ist nunmehr kodifiziert. Nach § 311 II kann ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II auch schon im vorvertraglichen Stadium entstehen. Voraussetzung ist die **Entstehung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses** i.S.d. § 311 II. Diese Norm gibt in ihren drei Katalognummern Möglichkeiten vor, die geeignet sind, Schuldverhältnisse im vorvertraglichen Bereich entstehen zu lassen. Dabei ist deutlich die Systematik der Vorschrift erkennbar, den Anwendungsbereich von einem engen Tatbestand (Aufnahme von Vertragsverhandlungen) bis hin zu einem weiten Tatbestand (ähnliche geschäftliche Kontakte) zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich noch nicht zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit E oder dort angebotenen Verkäufern gekommen, so dass ein vorvertragliches Schuldverhältnis nicht über § 311 II Nr. 1 begründet worden ist. Jedoch hat T sich in die Geschäftsräume des E begeben, um sich über die Eigenschaften des von E angebotenen Smartphones zu informieren. Er hat folglich dem E die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt, § 311 II Nr. 2.

¹ Alle folgenden Paragraphen ohne gesonderte Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Beachte: Ob es letztlich zu einem Vertrag kommt, ist gerade für die Begründung eines (vorvertraglichen) Schuldverhältnisses irrelevant. Es genügt, dass ein Unternehmer sein Geschäft für den allgemeinen Kundenverkehr öffnet, um potentiellen Kunden die Gelegenheit der Kontaktaufnahme zum Zwecke eines Vertragsschlusses zu geben.

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis ist demnach gemäß § 311 II Nr. 2 zwischen T und E entstanden.

2. E müsste eine aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis resultierende Pflicht verletzt haben, §§ 311 II i.V.m. 241 II. Die nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 II zeichnen sich im Gegensatz zu den leistungsbezogenen Pflichten (§ 241 I) gerade dadurch aus, dass der Verpflichtete Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen des anderen Teils zu nehmen hat. Wer sein Geschäft dem allgemeinen Kundenverkehr öffnet, hat seinen Kunden gegenüber insbesondere Schutz- und Obhutspflichten, mithin Verkehrssicherungspflichten, um einen sicheren Ablauf des Geschäftskontaktes zu gewährleisten. Die Pflichtverletzung durch E ist bereits dadurch eingetreten, dass sich der Boden seines Geschäfts durch das Nichtabziehen des Wischwassers zu den Öffnungszeiten in einem nicht verkehrssicheren Zustand befand.

3. Für die Bejahung eines Schadensersatzanspruchs muss der Schuldner die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, § 280 I 2.

Hinweis: § 280 I 2 beinhaltet eine praktisch sehr relevante **Beweislastumkehr**. Durch die negative Formulierung „*Dies gilt nicht, wenn...*“ wird deutlich, dass der Anspruchsteller dieses Tatbestandsmerkmal nicht zu beweisen hat, sondern dass sich gerade der Schuldner exkulpieren muss.

Bei dem Vertretenmüssen bzw. der Exkulpationsmöglichkeit gilt der Maßstab des § 276, nach dessen Formulierung der Schuldner Vorsatz und grundsätzlich jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten hat, § 276 I 1, 1. HS.

Hier hat E jedoch nicht selbst den Boden gewischt, sondern seine Putzkraft P. Gemäß § 278 könnte dem E aber das Handeln der P zugerechnet werden mit der Konsequenz, dass er für fremdes Verschulden haften würde. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit des E ist jedoch, dass P dessen **Erfüllungsgehilfin**, d.h. eine Person ist, derer er sich zur Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten bedient, § 278 S.1. P müsste demnach mit Willen des E in dessen Pflichtenkreis, zu dem sowohl Hauptleistungspflichten als auch Nebenleistungspflichten gehören, tätig geworden sein.

E hat als Inhaber seines Geschäfts, das potentiellen Kunden zum Zwecke der Vertragsanbahnung geöffnet ist, die Pflicht, den Boden in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu bringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht hat er die P angestellt, die deswegen auch mit seinem Willen tätig geworden ist. Sie ist folglich seine Erfüllungsgehilfin. Somit hätte E ein etwaiges Verschulden der P wie sein eigenes zu vertreten.

P hat hier aus Gründen der Arbeitsbeschleunigung auf das Abziehen des Wischwassers verzichtet, so dass sich ein glatter Wasserfilm auf dem Boden gebildet hat. Hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes i.S.d. § 276 ist ihr hier daher ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen. Nach § 276 II handelt nämlich derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. P hat laut Sachverhalt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt den Boden gereinigt. Dabei ist gleichgültig, ob der Vorwurf sich mehr auf die insgesamt ordnungswidrige Bodenreinigung bezieht oder eher auf das Unterlassen des Abziehens des Wischwassers.

Beide Modalitäten lassen den Fahrlässigkeitsvorwurf entstehen, wobei insbesondere beim Abstellen auf eine Unterlassung die erforderliche Pflicht zum Handeln in der Pflicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit liegt. Diesen Fahrlässigkeitsvorwurf muss E gegen sich gelten lassen, so dass er gemäß §§ 276, 278 für fremdes Verschulden haftet.

4. Schaden, §§ 249 ff.: Durch den aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung hervorgerufenen Sturz hat sich T den Arm gebrochen und dementsprechend einen Schaden an seinen Rechtsgütern erlitten. Die Berechnung des Schadens als unfreiwillige Einbuße wird grundsätzlich durch einen Vergleich der jetzigen Vermögenslage mit der (hypothetischen) Lage vorgenommen, die bestünde, wenn das schadensbringende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 I. T kann daher insbesondere Schadenspositionen wie Behandlungskosten und Verdienstaufschlag ersetzt verlangen.

5. Ergebnis: T kann von E seinen erlittenen Schaden gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 249 ff. ersetzt verlangen und hat gemäß § 253 II überdies einen Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld.

II. Anspruch des T gegen E aus § 831 I

Darüber hinaus könnte T gegen E noch einen Schadensersatzanspruch aus dem Deliktsrecht haben, das gerade unabhängig vom Bestehen schuldrechtlicher Beziehungen eine Schadensersatzpflicht aufgrund unerlaubten Eingriffs in fremde Rechtsgüter auslösen kann. Da E hier offensichtlich nicht selbst gehandelt hat, scheidet eine Prüfung des § 823 I von vornherein aus. Eine mögliche Haftung für das Verhalten eines Dritten kennt aber auch das Deliktsrecht in § 831 I.